

gene Gebiete zusammenzufassen, die im folgenden nach Möglichkeit auseinandergehalten werden sollen.

1. Das internationale Fremdenrecht, d. h. Staatenverträge über die Rechtsstellung der Staatsfremden, insbesondere über ihre privatrechtliche Gleichstellung mit den Staatsangehörigen. Die unten § 32 II angeführten Urheberrechtskonventionen gehören hierher.

2. Das internationale Recht der Grenznormen (oder Kollisionsnormen), d. h. Vereinbarungen über die Anwendung des inländischen oder des ausländischen Rechts (oben § 8 II 1). Diese können sich auf das öffentliche Recht oder auf Privatrecht und Zivilprozeß (mit Einschluß der freiwilligen Gerichtsbarkeit) oder auf Strafrecht und Strafprozeß beziehen. Die Haager Abkommen (unten § 32 III) seien als Beispiel genannt.

3. International gemeinsames Recht, die auf Staatsverträgen beruhende inhaltliche Übereinstimmung der nationalen Rechtsnormen. Ein Beispiel bietet die in § 32 IV 2 erwähnte Weltwechselordnung.

Diese drei Gruppen bilden zugleich die Stufenfolge einer aufsteigenden Entwicklung des Völkerrechts.

## II. Das öffentliche Recht.<sup>1)</sup>

Hier finden sich nur schüchterne Ansätze zu Vereinbarungen über die Grenznormen. Sie begegnen uns vereinzelt auf dem staatsrechtlichen Gebiet der Staatsangehörigkeit (oben § 11). Wichtig ist dagegen der bereits oben § 26 V 1 festgestellte Satz, daß die Rechtsverhältnisse eines Seeschiffes nach dem Recht beurteilt werden, dem es seiner Flagge nach angehört. Gegenseitige Mitteilung über die Ergebnisse der Volkszählungen ist in zahlreichen Einzelverträgen vereinbart<sup>2)</sup>. Der Austausch von amtlichen Schriftstücken aller Art bildet den Gegenstand von Vereinbarungen verschiedener Staaten; erwähnenswert wäre eine dahingehende Konvention, die Belgien, Brasilien, Serbien usw. im Jahre 1886 abgeschlossen haben. Die Vermeidung der Doppelbesteuerung ist durch einzelne Staatsverträge angebahnt worden. Als Beispiel diene der Vertrag zwi-

1) Neumeyer, Internationales Verwaltungsrecht 1910. Derselbe, N. Z. XVII 50, 130, 275, XVIII 61. Derselbe, R. G. XVIII 492. Lippert, Das internat. Finanzrecht. 1912 (dazu Neumeyer, N. Z. XXIV 186). Internat. Law Association XXVIII 486. Bousek, K. Z. VII 39 (über internat. Wasserrecht). Neumeyer, Beitrag zum internat. Wasserrecht (Festgabe für Georg Cohn S. 143). 1915. Schulthess, Das internat. Wasserrecht. 1915.

2) Weissenborn, Die Ansätze einer internat. Rechtshilfe in der Bevölkerungskontrolle. Diss. 1897. — Vgl. dazu Vertrag zwischen Österreich-Ungarn und Schweden-Norwegen vom 19. Juli 1901, N. R. G. 2. s. XXX 587.